

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. März 2021

258. Regionaler Richtplan Weinland, Gesamtüberarbeitung (ohne Radwege) und Teilrevision Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr (Festsetzung)

A. Ausgangslage

Der regionale Richtplan Weinland wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2661/1997 festgesetzt. Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 hat die Baudirektion die Planungsregionen beauftragt, die Gesamtrevision der regionalen Richtpläne an die Hand zu nehmen.

Der Kantonsrat setzte mit Beschluss vom 18. März 2014 den kantonalen Richtplan fest. Dieser dient als Grundlage für die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne. Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weiter gehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

B. Gesamtüberarbeitung

Der regionale Richtplan Weinland stützt sich insbesondere auf die wesentlichen Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzepts (ROK ZH) sowie die im kantonalen Richtplan formulierten räumlichen Entwicklungsvorstellungen. Einen zentralen Stellenwert nimmt dabei die Zielsetzung ein, wonach mindestens 80% des Bevölkerungswachstums auf die im ROK ZH definierten städtischen Handlungsräume «Stadtlandschaft» und «urbane Wohnlandschaft» entfallen sollen. Die übrigen 20% des Bevölkerungswachstums sollen auf die ländlichen Handlungsräume «Landschaft unter Druck», «Kulturlandschaft» und «Naturlandschaft» entfallen.

Der regionale Richtplan nimmt die Stossrichtungen der einzelnen Kapitel des kantonalen Richtplans auf und differenziert diese abgestimmt auf das kantonale und regionale Raumordnungskonzept. Für die Siedlungsentwicklung heisst dies, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum hauptsächlich von den «urbanen Wohnlandschaften» Flurlingen und Feuerthalen aufgenommen werden soll. Im Bereich Landschaft wird eine Strategie formuliert, die es ermöglicht, den für den Kanton besonders wichtigen Erholungs- und Landschaftsraum zu erhalten und zu stärken. Mit den formulierten Zielen, Festlegungen und Massnahmen werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans erfüllt.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der Nachbargemeinden und der Nachbarregionen sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgten vom 1. Oktober bis 30. November 2014. Dabei gingen 27 Einwendungen mit insgesamt 87 Anträgen ein. Die kantonalen Fachstellen nahmen im Rahmen der beiden Vorprüfungen vom 16. Februar 2015 und 3. November 2016 Stellung. Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) überarbeitete den regionalen Richtplan aufgrund der im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen und bereinigte mit den kantonalen Fachstellen die Differenzen gegenüber den kantonalen Planungen. Aufgrund von grundsätzlichen Differenzen wurden die Festlegungen zu den Veloinfrastrukturen im Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr von der Vorlage «Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland» vorerst ausgenommen und im Rahmen einer nachgelagerten Teilrevision weiterbearbeitet.

An der Delegiertenversammlung der ZPW vom 7. Juni 2017 wurde die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne Radwege) mit Antrag auf Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 19. September 2017 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. September 2017 bestätigte die ZPW zudem, dass die Frist für das Referendum gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung unbenutzt abgelaufen war und ersuchte um Festsetzung der Vorlage Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne Radwege).

Am 25. August 2017 fand ein Workshop mit dem Vorstand der ZPW und einer kantonalen Vertretung statt, an dem die grundsätzlichen Differenzen zum Thema Veloverkehr besprochen wurden. Im Nachgang zu diesem Workshop wurden der Richtplantext und die Richtplankarte im Rahmen der Vorlage «Teilrevision Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr» überarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 19. Januar bis 19. März 2018 gingen zehn Einwendungen ein. Die kantonalen Fachstellen nahmen im Rahmen der Vorprüfung vom 9. April 2018 Stellung. Der Vorstand der ZPW überarbeitete den regionalen Richtplan aufgrund der im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen und bereinigte mit den kantonalen Fachstellen die Differenzen gegenüber den kantonalen Planungen.

Die Delegiertenversammlung der ZPW verabschiedete die Vorlage «Teilrevision Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr» am 30. Mai 2018. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 15. August 2018 keine Rechtsmittel eingelegt. Am 20. August 2018 bestätigte die ZPW zudem, dass die Frist für das Referendum gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung unbenutzt abgelaufen war.

Mit Schreiben vom 8. November 2018 ersuchte die ZPW um gemeinsame Festsetzung der Vorlage «Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne Radwege)» sowie der Vorlage «Teilrevision Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr». Zur Vereinfachung der Datenabgabe und der kartografischen Verarbeitung der Richtplaninhalte können die beiden Vorlagen zusammengelegt und im gleichen Regierungsratsbeschluss festgesetzt werden.

D. Erwägungen

Die Prüfung der zur Festsetzung beantragten Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans (ohne Radwege) sowie der Teilrevision Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr hat ergeben, dass einige Festlegungen nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt werden können. Die Differenzen wurden an den Bereinigungssitzungen vom 16. März 2018 und 30. Januar 2019 zwischen Vertretungen des Kantons und der ZPW besprochen.

Die Beschlüsse der beiden Delegiertenversammlungen der ZPW vom 7. Juni 2017 und vom 30. Mai 2018 werden wie folgt angepasst (Richtplankarte und entsprechende Anpassungen in den Richtplankarten):

Kapitel 3.5.2 Allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung

Die allgemeinen Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung Neugrüt, Flaach (Nr. 6), Tüfenau, Ossingen (Nr. 14) und Asperhof, Thalheim an der Thur (Nr. 17), werden nicht festgesetzt. Sie stehen im Widerspruch zu den seit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans 1997 geänderten rechtlichen Grundlagen sowie zu planerischen Rahmenbedingungen.

Das Erholungsgebiet Nr. 6 steht in Konflikt mit den Fluss- und Uferschutzzonen der Verordnung über den Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz vom 13. April 2011.

Das Erholungsgebiet Nr. 14 steht in Konflikt mit dem Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung vom 1. Juni 2000. Die im Inventar aufgeführten Objekte weisen besondere standortgebundene Naturwerte wie seltene Waldgesellschaften oder Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere auf, die erhalten werden müssen.

Gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich vom 30. April 2015 bestehen beim Erholungsgebiet Nr. 17 Konflikte zwischen Erholungsbetrieb und Naturschutz, namentlich zwischen Erholungsgebieten und Aufwertungsmassnahmen sowie beruhigten Gebieten.

Kapitel 3.5.2 Karteneinträge bzw. Kapitel 3.5.3 Massnahmen, Erholung

Anstelle der Textabschnitte in der Tabelle 14 bzw. b) Gemeinden ist folgender Koordinationshinweis zum Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» und zum neuen Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraue» aufzunehmen:

Für die Hot Spots der Erholung im Gebiet der Thuraue wurde in Zusammenarbeit mit Kanton, Region und den betroffenen Gemeinden das Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung sowie Schutz der bestehenden und entstehenden Naturwerte umfassend erarbeitet und Lösungsmöglichkeiten für die Entflechtung von Nutzungskonflikten entwickelt.

In den Workshopverfahren zeigte sich jedoch, dass die Gemeinden Flaach, Marthalen, Andelfingen und Kleinandelfingen grundsätzliche Vorbehalte zum Lösungsvorschlag für ein Parkierungskonzept haben. Sie fordern von Bund und Kanton ein Verkehrskonzept zum nationalen Projekt Thuraue, das die Erschliessung mit Schiff, Bus, Strassen, Rad- und Wanderwegen aufzeigt.

Aufgrund dieser Sachlage wurden die Arbeiten sistiert und das weitere Vorgehen im Rahmen eines Sondierungsgesprächs mit den betroffenen Gemeinden geklärt. Damit eine zielgerichtete Lösung zu den Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung im Gebiet der Thuraue gefunden werden kann, wurde beschlossen, ein neues Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraue» zu starten.

Kapitel 3.12.2 Regionale Aufwertungsgebiete Gewässer

Der Richtplaneintrag Thur (Nr. 1) ist aus der Tabelle 31 und der zugehörigen Abb. 15 Gewässer zu entfernen, da es sich um ein Gewässer in kantonaler Zuständigkeit handelt. Dasselbe gilt für den Richtplaneintrag betreffend Niederwiesenbach / Mederbach (Nr. 3).

Kapitel 3.14 Gefahren

Der Begriff «Naturgefahrenkarten Gewässer» ist durch den allgemeinen Begriff «Naturgefahrenkarten» zu ersetzen. Der Satz «Für das Weinland werden voraussichtlich bis Ende 2016 neue Naturgefahrenkarten Gewässer durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erarbeitet und festgesetzt» ist zu aktualisieren, da dies inzwischen erfolgt ist. Seit Oktober 2017 verfügen alle Zürcher Gemeinden über ihre eigene Gefahrenkarte.

Kapitel 4.2.2 Verbindungsstrassen

Die regionalen Verbindungsstrassen Oerlingen–Ossingen (Nr. 8) und Ossingen–Kantonsgrenze (Nr. 9) werden nicht in das kantonale Strassen-netz der regionalen Verbindungsstrassen aufgenommen und sind weg-zulassen.

Diese beiden neuen regionalen Strassenabschnitte widersprechen dem strategischen Grundsatz des Kantons der homogenen Netzdichte der Staatsstrassen, welcher sämtlichen Überarbeitungen der regionalen Richt-pläne zugrunde gelegt wurde. Die Verbindungen Oerlingen–Ossingen und Ossingen–Kantonsgrenze sind parallel zu bestehenden Hauptstras-senverbindungen verlaufende Abkürzungen mit einer nur marginalen Fahrzeitreduktion und ohne dass damit zusätzliche Siedlungsgebiete an das Staatsstrassennetz angebunden werden.

Mit der Weglassung der beiden Verbindungsstrassen wird die Gleich-behandlung aller Regionen sichergestellt.

Kapitel 4.2.2 Aufwertung Strassenraum bei Ortsdurchfahrten – Priorisierung

Die Aufwertung des Strassenraumes bei den Ortsdurchfahrten Feuer-thalen und Langwiesen (Nr. 1) sowie Ossingen (Nr. 3) sind in der Ta-belle 38 als Kat.-Typ A/B festzulegen.

Das Amt für Mobilität (vormals Amt für Verkehr) hat die Ortsdurch-fahrten aufgrund einer systematischen und im ganzen Kanton einheit-lichen Verträglichkeitsanalyse untersucht. Die Karte «Siedlungsverträ-glichkeit von Ortsdurchfahrten» weist in Feuerthalen und Langwiesen sowie in Ossingen einen Abschnitt als kritisch und einen Abschnitt als verträglich aus.

Kapitel 4.3.1 Ziele, Öffentlicher Personenverkehr

Zur Erschliessung des Natur- und Erholungsraums entlang der Thur mit öffentlichem Verkehr ist betreffend Erschliessungspflicht für das Gebiet Thurauen anstelle des zweiten Absatzes im Kapitel 4.3.2 Karten-einträge folgender Text im Kapitel 4.3.1 Ziele aufzunehmen:

«In Ergänzung zum bestehenden Angebot des Zürcher Verkehrsver-bunds soll die Besucherlenkung mit öffentlichem Zubringer im Natur-und Erholungsraum entlang der Thur geprüft werden. Ein zusätzliches Angebot auf privater Basis ist gemäss der Verordnung über die Personen-beförderung (SR 745.11) möglich. Ebenfalls möglich ist die Bestellung und Finanzierung eines zusätzlichen Verbundangebots gemäss § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) durch Ge-meinden und Private.»

Der kantonale Richtplan legt in den Zielen zur Erholung fest, dass «grössere Erholungsräume und Erholungsanlagen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar gemacht werden» (vgl. Richtplantext Kapitel 3.5.1). Das Naturzentrum Thurauen und das Schwimmbad sind durch die Haltestelle Flaach, Ziegelhütte (Buslinie 670, ab Dezember 2018 mit Buslinie 675) erschlossen. Hingegen sind die Erholungsräume entlang der Thur (Ellikerbrücke und Thur aufwärts) gemäss Angebotsverordnung und aufgrund der sehr geringen Nachfrage nicht erschliessungspflichtig.

Kapitel 4.3.2 Karteneinträge, Öffentlicher Personenverkehr

Der Verkehrsrat hat das Busangebot ab Dezember 2018 genehmigt. Es ist deshalb zweckmässig, den Richtplantext entsprechend anzupassen und im ersten Absatz folgenden Text wegzulassen:

«Für den Bus liegt derzeit noch keine auf die 4. Teilergänzung abgestimmte Angebotsplanung vor. Die nachfolgende Darstellung erfolgt daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt späterer Begehren der Region bzw. der Gemeinden, welche im Rahmen der Fahrplanverfahren eingebracht werden».

Kapitel 4.3.2 Bahnerschliessung mit Haupterschliessungsrichtung

Für Dachsen ist ein Angebotsstandard von 60' in der Tabelle 39 zu definieren. Das kantonale Siedlungsgebiet von Dachsen weist ausserhalb des direkten Einzugsbereichs der S-Bahn nur etwa 350 Einwohnerinnen und Einwohner und Arbeitsplätze auf.

Kapitel 4.3.2 Buserschliessung mit Haupterschliessungsrichtung

Auf die Buserschliessung der Gebiete Gräslikon, Dättwil, Ellikon am Rhein, Niederwil und Wildensbuch ist in der Tabelle 40 zu verzichten. Gemäss Angebotsverordnung sind diese Siedlungsgebiete nicht erschliessungspflichtig.

Das Siedlungsgebiet Alten weist bisher noch keine ÖV-Erschliessung auf. Das Gebiet Alten ist in der Tabelle 40 in Klammern zu setzen.

Für Flurlingen und Feuerthalen ist auf die Angabe der Haupterschliessungsrichtung in der Tabelle 40 zu verzichten. Die Siedlungsgebiete Flurlingen und Feuerthalen sind dem Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» zugeordnet. In diesem Handlungsraum gelten die Vorgaben zum Takt flächig, d. h. in alle Richtungen.

Kapitel 4.4.2 Fussverkehr

Im regionalen Richtplan sind ausschliesslich und vollständig Wege in das Fuss- und Wanderwegnetz aufzunehmen, die im Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege enthalten und/oder im Planungsbericht «Hin-

dernisfreie Wanderwege im Zürcher Weinland» vom 23. Juli 2012 in den Objektblättern der sechs hindernisfreien Wanderwege bezeichnet sind. Die hindernisfreien Wanderwege müssen im Richtplantext erwähnt und auf einer Themenkarte ersichtlich sein. Die Darstellung auf der Richtplankarte ist optional. Im Weinland sind die hindernisfreien Wanderwege auf der Richtplankarte nicht dargestellt.

Der Fussverkehr ist vom Grundsatz her eine kommunale Aufgabe. Daher sind Fusswege nicht Teil des Zürcher Wanderwegnetzes und somit auch nicht Bestandteil des regionalen Richtplans. Der regionale Richtplan hat demnach nur das kantonal signalisierte Wanderwegnetz zu enthalten. Zur Festsetzung von Fusswegen für den Alltagsverkehr fehlt aus kantonomer Sicht eine Grundlage.

Die Wanderwegverbindungen Gebiet Rütihof in Dorf, Sonnenhof und Asperhof / Unterbächli (Thuruferweg) in Thalheim an der Thur, Rohrstrasse in Flaach, Egg in den Gemeinden Volken, Dorf und Andelfingen, Tüfenau in Ossingen, Zilwis in Trüllikon und Rihalden in Dachsen sind wegzulassen.

Am Wanderwegnetz ergeben sich in den im Gebieten Untergries in Flaach, Eschhalden in Rheinau und Nohl in Laufen-Uhwiesen Anpassungen an das Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege.

Die Festlegungen der bestehenden Wanderwegverbindungen von regionaler Bedeutung können, wo zurzeit keine Wanderwegverbindungen verlaufen, im Gebiet Steipis in Marthalen, sowie die Fussgängerbrücke zwischen Andelfingen (Badi) und Kleinandelfingen (ARA-) mit Koordinationshinweis «Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen» einstweilen belassen werden.

In Unterstammheim ist das Wanderwegstück Kirchweg aus der Richtplankarte zu entfernen, da es nur Bestandteil eines hindernisfreien Wanderweges ist. Alternativ sind ansonsten alle hindernisfreien Wanderwege auf der Richtplankarte zu ergänzen.

Die Linienführung des Wanderweges beim Bahnhof Ossingen ist entsprechend der Linienführung der Zürcher Wanderwege anzupassen.

Die Linienführung des Wanderweges in Flaach im Gebiet zwischen Pünten und Untergries nördlich der Thur ist an die Linienführung der Zürcher Wanderwege anzupassen.

Kapitel 4.4.2 Veloverkehr

Der kantonale Velonetzplan wurde am 15. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 591/2016). Dieser dient als fachliche Grundlage für die Überarbeitung des Velowegnetzes und Festlegung in den regionalen Richtplänen.

Die Verbindung Unterstammheim – Etwilen Richtung Thurgau ist als geplanter Radweg aufzunehmen. Der Kanton Thurgau nimmt diese Verbindung ab.

Die Verbindung Ossingen innerorts ist als bestehender Radweg aufzunehmen.

Die Freizeitroute Flaach – Rüdlingen ist bei Ersatz aufzuheben.

Der Teilabschnitt von Dachsen ab Strasse Rheinau / Benken – Marthalen ist als geplant festzulegen. Der Richtplanteil zum südlichen Abschnitt (ab Strasse Benken – Rheinau) ist wie folgt zu ergänzen: «Südlicher Abschnitt bestehend, Signalisation erfolgt erst im Bau des nördlichen Teils».

Kapitel 4.6 Parkierung

Die bestehenden acht Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung Tüfenau, Ossingen (Nr. 9), Grueben, Kleinandelfingen (Nr. 16), Leuenhalden, Kleinandelfingen (Nr. 17), Inslen, Andelfingen (Nr. 20), Unter Grill, Andelfingen (Nr. 23), Werdhölzli, Flaach (Nr. 25), Forenau, Flaach (Nr. 26), und Asperhof, Thalheim an der Thur (Nr. 28, Reduktion von 120 auf 80 Parkplätze), sowie die geplanten drei Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung Zelg / Ellikon am Rhein, Marthalen (Nr. 29 mit 30 Behelfsparkplätzen), Neugrüt, Flaach (Nr. 30 mit 30 Behelfsparkplätzen), und Thurpünte, Flaach (Nr. 31 mit 30 Behelfsparkplätzen), stehen teilweise im Widerspruch zu den seit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans 1997 geänderten rechtlichen Grundlagen sowie planerischen Rahmenbedingungen. 2019 wurde zudem das Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraue» gestartet, mit dem Lösungsmöglichkeiten zur Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Erholung, Parkierung und Erschliessung sowie Schutz der bestehenden und entstehenden Naturwerte entwickelt werden sollen.

Die bestehenden acht Parkierungsanlagen sind im Hinblick auf ein ergebnisoffenes Vorgehen im Rahmen des Projekts «Gesamtkonzept Erholung Thuraue» im regionalen Richtplan zu belassen und mit dem Koordinationshinweis «Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thuraue» zu versehen.

Auf die Festlegung der geplanten drei Parkierungsanlagen ist vorerst zu verzichten, da für deren Erstellung eine rechtlich gesicherte Grundlage fehlt.

Die endgültige Festlegung der langfristig richtigen Standorte für Parkierungsanlagen erfolgt auf der Grundlage des Projekts «Gesamtkonzept Erholung Thuraue» im Rahmen einer Teilrevision des regionalen Richtplans.

Die Region wird eingeladen, basierend auf den Erkenntnissen aus dem Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraue», bis Ende 2022 eine Teilrevision des Kapitels Parkierung zu erarbeiten, die mit den übergeordneten planerischen und den geltenden rechtlichen Grundlagen vereinbar ist. Im Rahmen der Teilrevision des Kapitels Parkierung sind die bestehen-

den und geplanten Parkieranlagen mit der Anzahl der Parkplätze festzulegen und zu prüfen, inwieweit die Lage der Parkplätze konzentriert und deren Anzahl verringert werden kann, sodass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt möglichst gering gehalten werden können.

Kapitel 4.6.2 Karteneinträge

Anstelle des zweiten Textabschnittes ist ein Koordinationshinweis zum Kapitel 3.5.2 betreffend das Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» und das neue Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thurauen» aufzunehmen.

Kapitel 5.4.3 Kommunale Energieplanung

Die Gemeinde Dachsen hat eine bestehende kommunale Energieplanung und nicht, wie im Richtplanteil in der Tabelle 6r als Status aufgeführt, eine Teilenergieplanung. Die Gemeinde Stammheim (Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen) hat eine von der Baudirektion genehmigte kommunale Energieplanung.

Kapitel 5.7.2 Regionale Abfallanlagen

Die beiden Richtplaneinträge Marthalerweg in Trüllikon (Nr. 4) und ARA in Stammheim (Nr. 5) sind wegzulassen.

Im kantonalen Richtplan ist festgelegt, dass Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen – dazu gehören auch Bauabfallanlagen – grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind (vgl. kantonaler Richtplan, Beschluss des Kantonsrates [Festsetzung], Stand vom 18. September 2015, Richtplanteil Pt. 5.7.2). Einzig bei grossen Kompostier- und Vergärungsanlagen (>5000 t/a) soll im Rahmen einer künftigen Richtplanrevision geklärt werden, ob von diesem Grundsatz abgewichen werden kann.

Für den nur befristet bewilligten Abfallsammelplatz am Marthalerweg in Trüllikon besteht die Möglichkeit einer Verlegung in das unmittelbar angrenzende, im kantonalen Richtplan festgelegte regionale Arbeitsplatzgebiet Seeben Nord in Marthalen. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der mit Region und Gemeinden zu koordinierenden Planung und Entwicklung der geplanten Arbeitsplatzzone.

Zur Schaffung einer regionalen Abfallanlage im Stammertal ist zu prüfen, ob für den geplanten Abfallsammelplatz bei der ARA in Stammheim die Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten für die ARA mit dem erforderlichen Raum für den Abfallsammelplatz im Sinne einer «Durchstossung» des Landwirtschaftsgebiets ausgeschieden werden kann (vgl. kantonaler Richtplan, Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 [Festsetzung], Richtplanteil Pt. 3.2.2 und Pt. 3.2.3 a).

Festlegung «Gewässerrevitalisierung»

In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft sind die kantonalen Abschnitte der «Gewässerrevitalisierung» an der Thur im Asperhof bei Thalheim an der Thur und am Flaacherbach bei Flaach gemäss kantonalem Richtplan zu ergänzen.

Die genauen Anfangs- und Endpunkte der regionalen Abschnitte der «Gewässerrevitalisierung» am Mülibach / Anderbach in Dachsen und Laufen-Uhwiesen (Abschnitt ist in der Karte in östlicher Richtung rund 250 m zu lang festgelegt) sowie am Schlossbach / Unterer Lattenbach in Ossingen (Abschnitt ist in der Karte in nördlicher Richtung rund 150 m zu lang festgelegt) sind aus der Revitalisierungsplanung zu übernehmen.

Redaktionelle Überarbeitung

Die ZPW wird eingeladen, den Richtplantext in einer nächsten Teilrevision an die gängige Systematik für regionale Richtpläne anzupassen und sämtliche erforderlichen Festlegungen aufzunehmen sowie nicht richtplanrelevante Inhalte zu reduzieren.

Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan. Er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weiter gehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Im Text des regionalen Richtplans Weinland fehlen teilweise erforderliche Inhalte (z. B. Parkplatzzahlen). Dagegen werden nicht richtplanrelevante Themen (z. B. Landschaftsräume) sehr ausführlich behandelt.

E. Festsetzung

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne Radwege) sowie die Teilrevision Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr können unter Vorbehalt der voranstehenden Erwägungen festgesetzt werden.

Da die regionalen Richtpläne aufeinander abzustimmen sind, bleiben formelle Änderungen und Entscheide zur Koordination der Richtplankarten und Richtplantexte untereinander vorbehalten. Diese können erst vorgenommen werden, wenn alle Gesamtüberarbeitungen der regionalen Richtpläne vorliegen.

Dieser Regierungsratsbeschluss ist ein Akt im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) und kann durch betroffene Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdeberechtigung von Amtes wegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Weinland (ohne Radwege) sowie die Teilrevision Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr werden gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland vom 7. Juni 2017 und vom 30. Mai 2018 vorbehaltlich Dispositiv II festgesetzt.

II. Entgegen den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland vom 7. Juni 2017 und vom 30. Mai 2018 können folgende Festlegungen im Sinne der Erwägungen nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt werden:

- Kapitel 3.5.2: Entfernung der Gebiete Neugrüt, Flaach (Nr. 6), Tüfenau, Ossingen (Nr. 14), und Asperhof, Thalheim an der Thur (Nr. 17)
- Kapitel 3.5.2: Aufnahme Koordinationshinweis zum Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» und zum neuen Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraunen»
- Kapitel 3.12.2: Streichung der Tabelleneinträge Thur (Nr. 1) und Gewässer Niederwiesenbach / Mederbach (Nr. 3)
- Kapitel 3.14: Anpassung Richtplantext Gefahren
- Kapitel 4.2.2: Entfernung der Verbindungsstrassen Oerlingen–Ossingen (Nr. 8) und Ossingen – Kantonsgrenze (Nr. 9)
- Kapitel 4.2.2: Priorisierung Aufwertung Strassenraum Ortsdurchfahrten Feuerthalen und Langwiesen (Nr. 1) sowie Ossingen (Nr. 3) als Kat.-Typ A/B
- Kapitel 4.3.1: Neuer Richtplantext betreffend Erschliessungspflicht für das Thuraunengebiet
- Kapitel 4.3.2: Entfernung Richtplantext betreffend Busangebot
- Kapitel 4.3.2: Anpassung Angebotsstandard Dachsen betreffend Bahnerschliessung mit Hauptausrichtung
- Kapitel 4.3.2: Entfernung Buserschliessung mit Haupterschliessungsrichtung Gebiete Gräslikon, Dättwil, Ellikon am Rhein, Niederwil und Wildensbuch
- Kapitel 4.3.2: Anpassung Gebiet Alten betreffend öV-Erschliessung
- Kapitel 4.3.2: Angabe Haupterschliessungsrichtung für Buserschliessung Flurlingen und Feuerthalen
- Kapitel 4.4.2: Anpassung Fussverkehr an das Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege (ZW) und/oder an die im Planungsbericht «Hinderisfreie Wanderwege im Zürcher Weinland» vom 23. Juli 2012 bezeichneten Wege

- Kapitel 4.4.2: Anpassung Veloverkehr an den kantonalen Velonetzplan
- Kapitel 4.6.2: Ergänzung Koordinationshinweis «Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen» bei den bestehenden Parkieranlagen von regionaler Bedeutung Tüfenau, Ossingen (Nr. 9), Grueben, Kleinandelfingen (Nr. 16), Leuenhalden, Kleinandelfingen (Nr. 17), Inslen, Andelfingen (Nr. 20), Unter Grill, Andelfingen (Nr. 23), Werdhölzli, Flaach (Nr. 25), Forenau, Flaach (Nr. 26), und Asperhof, Thalheim an der Thur (Nr. 28, Verringerung von 120 auf 80 Parkplätze)
- Kapitel 4.6.2: Weglassung der als Behelfsparkplätze geplanten Parkieranlagen von regionaler Bedeutung Ellikon am Rhein / Zelg, Marthalen (Nr. 29), Neugrüt, Flaach (Nr. 30), und Thurpünte, Flaach (Nr. 31)
- Kapitel 4.6.2: Aufnahme Koordinationshinweis zum Kapitel 3.5.2
- Kapitel 5.4.3: Anpassung Status kommunale Energieplanung Dachsen und Stammheim
- Kapitel 5.7.2: Weglassung der regionalen Abfallanlagen Marthalerweg in Trüllikon (Nr. 4) und ARA in Stammheim (Nr. 5)
- Richtplankarte Siedlung und Landschaft: Ergänzung kantonale Abschnitte Gewässerrevitalisierung Asperhof, Thalheim an der Thur, und Flaacherbach, Flaach
- Richtplankarte Siedlung und Landschaft: Anpassung regionale Abschnitte Gewässerrevitalisierung am Mülibach / Anderbach, Dachsen und Laufen-Uhwiesen, sowie Schlossbach / Unterer Lattenbach, Ossingen
- Richtplankarte Verkehr: Die regionalen Verbindungsstrassen Oerlingen – Ossingen (Nr. 8) und Ossingen – Kantonsgrenze (Nr. 9) sind als regionale Verbindungsstrassen zu entfernen.
- Richtplankarte Verkehr: Weglassung der Wanderwegverbindungen im Gebiet Rütihof in Dorf, Sonnenhof und Asperhof / Unterbächli (Thur-uferweg) in Thalheim an der Thur, Rohrstrasse in Flaach, Egg in den Gemeinden Volken, Dorf und Andelfingen, Tüfenau in Ossingen, Zilwis in Trüllikon und Rihalden in Dachsen. Anpassung des Wanderwegnetzes im Gebiet Untergries in Flaach, Eschhalden in Rheinau, Nohl in Laufen-Uhwiesen gemäss dem Wanderwegnetz der Zürcher Wanderwege.
- Richtplankarte Verkehr: Die Veloverbindung Unterstammheim – Etzwilen Richtung Kanton Thurgau ist als geplanter Radweg aufzunehmen. Ossingen innerorts ist als bestehender Radweg aufzunehmen. Die Freizeitroute Flaach – Rüdlingen ist bei Ersatz aufzuheben. Der Teilabschnitt von Dachsen ab Strasse Rheinau / Benken – Marthalen ist als geplanter Radweg aufzunehmen.

- III. Die Zürcher Planungsgruppe Weinland wird eingeladen,
- bis Ende 2022 eine Teilrevision des Kapitels 4.6 Parkierung zu erarbeiten, die mit den geltenden rechtlichen Grundlagen vereinbar ist. Dabei sind die bestehenden und geplanten Parkieranlagen mit der Anzahl der Parkplätze festzulegen und zu prüfen, inwieweit die Lage der Parkplätze konzentriert und deren Anzahl verringert werden kann, sodass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt möglichst gering gehalten werden können,
 - in einer nachfolgenden Teilrevision im Sinne der Erwägungen die folgenden redaktionellen Anpassungen an der Richtplankarte Verkehr vorzunehmen:
 - Anpassungen der Linienführung der Wanderwege in Stammheim (Kirchweg), Ossingen (Bahnhof) sowie Flaach (nördlich Thur),
 - Anpassung des Richtplantextes an die Systematik für regionale Richtpläne (Festlegen der erforderlichen Inhalte, Entlastung von nicht richtplanrelevanten Themen).

IV. Der regionale Richtplan steht beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Weinland (c/o Gemeindeverwaltung Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf) und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Zusätzlich wird er auf der Webseite des Amtes für Raumentwicklung (are.zh.ch bzw. maps.zh.ch) und der Planungsgruppe Zürcher Weinland veröffentlicht (www.zpw-zh.ch).

Aufgrund der besonderen Lage gemäss Epidemienengesetz ist der Publikumsverkehr in der kantonalen Verwaltung weiterhin eingeschränkt. In Ergänzung zur persönlichen Einsicht vor Ort (nach telefonischer Anmeldung) besteht die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die aufgelegten Planungsunterlagen. Einsichtswilligen Personen wird auf Anfrage hin zudem individuell der direkte elektronische Zugang per Webtransfer gewährt. Für Personen, die weder vor Ort noch elektronisch Einsicht nehmen können, werden individuelle Lösungen gesucht. Kontakt: Amt für Raumentwicklung, are@bd.zh.ch, 043 259 30 22.

V. Dispositiv I–IV dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung unter Beilage der erwähnten Anzahl Dossiers der Revisionsvorlage an:

- die ZPW Zürcher Planungsgruppe Weinland, c/o Gemeindeverwaltung Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf (unter der Beilage von zwei Dossiers [ES])
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden (ES):
 - Adlikon, Gemeinderatskanzlei Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon
 - Andelfingen, Gemeindeverwaltung Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach, 8450 Andelfingen
 - Benken, Gemeindekanzlei Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken
 - Berg a. I., Gemeinderatskanzlei Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel
 - Buch a. I., Gemeindeverwaltung Buch am Irchel, Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel
 - Dachsen, Gemeindeverwaltung Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen
 - Dorf, Gemeindeverwaltung Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf
 - Feuerthalen, Gemeinderatskanzlei Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen
 - Flaach, Gemeinderatskanzlei Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach
 - Flurlingen, Gemeinderatskanzlei Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen
 - Henggart, Gemeinderatskanzlei Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart
 - Humlikon, Gemeinderatskanzlei Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon
 - Kleinandelfingen, Gemeinderatskanzlei Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach 422, 8451 Kleinandelfingen
 - Laufen-Uhwiesen, Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen
 - Marthalen, Gemeindeverwaltung Marthalen, Underdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen
 - Ossingen, Gemeinderatskanzlei Ossingen, Truttikerstrasse 7, Postfach, 8475 Ossingen
 - Rheinau, Gemeindeverwaltung Rheinau, Schulstrasse 11, Postfach, 8462 Rheinau
 - Stammheim, Gemeindeverwaltung Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim
 - Thalheim a. d. Th., Gemeinderatskanzlei Thalheim, Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur

- Trüllikon, Gemeindeverwaltung Trüllikon,
Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon
- Truttikon, Gemeindeverwaltung Truttikon, Hinterdorfstrasse 2,
8467 Truttikon
- Volken, Gemeindeverwaltung Volken, Flaachtalstrasse 17,
8459 Volken
- das Verwaltungsgericht (unter der Beilage von einem Dossier)
- das Baurekursgericht (unter der Beilage von zwei Dossiers)
- die Baudirektion (unter der Beilage von zwei Dossiers)



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli